

Anwendungskurs Strafrecht SoSe 2010
Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte
- Wiederholungsfall -

Fall 1 - Gutachten

Strafbarkeit des H

1. Tatkomplex: Überwältigung des T

A. H könnte sich wegen eines Totschlags nach § 212 I StGB¹ strafbar gemacht haben, indem er mit voller Wucht auf den Kehlkopf des T trat.

I. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts:

Fraglich ist zunächst, ob auf das Verhalten des H deutsches Strafrecht Anwendung findet. Nach § 4 gilt das deutsche Strafrecht unter anderem auch für Taten, die in einem Flugzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen (sog. „Flaggenprinzip“). Nach § 9 ist der Ort einer Tat jener, an dem der Täter entweder gehandelt hat oder an dem der zur Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist. Vorliegend hat H innerhalb eines Flugzeuges auf den T eingetreten, welches unter deutscher Flagge fliegt. Mithin ist das deutsche Strafrecht nach § 4 anwendbar.

II. Objektiver Tatbestand:

H müsste den objektiven Tatbestand erfüllt, also einen anderen Menschen getötet haben.

1. T ist tot, der tatbestandliche Erfolg mithin eingetreten. Dies müsste weiterhin auf eine kausale Handlung des H zurückzuführen sein. Nach der *conditio sine qua non* Formel ist jede Handlung für einen Erfolg ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfiere. Vorliegend hat der H mit voller Wucht auf den Kehlkopf des T eingetreten. Hätte er dies nicht getan, wäre T nicht infolge der durch den Tritt hervorgerufenen Verletzungen verstorben, so dass das Verhalten des H nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfiere und eine kausale Handlung im Sinne der *conditio sine qua non* Formel vorliegt.

2. Der Tod des T müsste dem H auch objektiv zurechenbar sein. Ein Erfolg ist objektiv zurechenbar, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandlichen Erfolgseintritt realisiert hat. H hat mit voller Wucht auf den Kehlkopf des T getreten und hierdurch die Gefahr geschaffen, dass dieser schwere Verletzungen erleidet, welche zum Tod führen können. Da der T auch tatsächlich infolge der durch den Tritt hervorgerufenen Verletzungen ums Leben gekommen ist, hat sich im tatbestandlichen Erfolg auch gerade die von H geschaffene Gefahr realisiert, so dass der Erfolgseintritt diesem objektiv zurechenbar ist.

3. Der objektive Tatbestand ist insgesamt erfüllt.

¹ Nicht anders benannte §§ sind solche des StGB.

II. Subjektiver Tatbestand:

H müsste auch den subjektiven Tatbestand erfüllt, also vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz verlangt den Willen zur Verwirklichung eines Tatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Vorliegend ging es dem H gerade darum, den T zu töten, um hierdurch zu verhindern, dass dieser das Flugzeug in New York abstürzen lässt. H wusste hiernach, dass T infolge des Tritts ums Leben kommen könnte und wollte dies auch, so dass er insgesamt vorsätzlich handelte und den subjektiven Tatbestand erfüllt hat.

III. Rechtswidrigkeit:

H müsste weiterhin auch rechtswidrig gehandelt haben. Rechtswidrig handelt, wem keine Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen. Vorliegend könnte H wegen Handelns in Notwehr nach § 32 I gerechtfertigt sein. Notwehr ist gemäß § 32 II diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.

1. Notwehrlage: Es müsste zunächst eine Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs vorgelegen haben.

a. Gegenwärtiger Angriff ist jede durch menschliches Tun oder Unterlassen unmittelbar bevorstehende, bereits begonnene oder noch fortdauernde Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Gutes. Vorliegend hatte T das Flugzeug in seine Gewalt gebracht und wollte es in New York abstürzen lassen. Darüber hinaus wollte er in dem Moment, in dem H auf ihn Eintrat, mit einer Pistole auf diesen schießen. Schon die Entführung des Flugzeuges stellt eine bereits andauernde Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit der Flugzeugpassagiere dar, da diese lediglich in den gewöhnlichen Flug, nicht aber in das Lenken des Flugzeuges in die Innenstadt von New York durch den T eingewilligt haben. Insbesondere stellt jedoch der Umstand, dass T gerade im Begriff war, auf den H zu schießen, eine unmittelbar bevorstehende Beeinträchtigung dessen körperlicher Unversehrtheit dar, so dass ein gegenwärtiger Angriff vorliegt.

b. Der Angriff müsste weiterhin rechtswidrig gewesen sein. Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er im Widerspruch zur Rechtsordnung steht. Weder die von T vorgenommene Ingewaltbringung des Flugzeuges, noch die von ihm anvisierte Tötung der Passagiere bzw. des H ist durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt, so dass der Angriff auch rechtswidrig ist und insgesamt eine Notwehrlage vorliegt.

2. Notwehrhandlung: H müsste eine vom Notwehrrecht gedeckte Handlung, also die erforderliche Verteidigung vorgenommen haben (§ 32 II).

a. Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die eine sofortige Beendigung des Angriffs erwarten lässt und eine dauerhafte Beseitigung der Gefahr am besten gewährleistet. Von mehreren gleichsam wirksamen Verteidigungsmaßnahmen hat der Täter hierbei diejenige vorzunehmen, die beim Angreifer den geringsten Rechtsgutseingriff bedingt. Ein Tritt in den Kehlkopf einer Person ist generell dazu geeignet, eine Person über einen längeren Zeitraum bewegungsunfähig zu machen – auch vorliegend konnte H darauf vertrauen, dass T infolge des Tritts nicht in der Lage sein würde auf ihn zu schießen und er auch seinen ursprünglichen Plan bezüglich des Flugzeugs nicht mehr würde verwirklichen können. Weiterhin war der H aufgrund des unmittelbar bevorstehenden Schusses Seitens des T darauf angewiesen, eine Verteidigungsmaßnahme vorzunehmen, welche die Handlungsunfähigkeit des T garantieren würde. Zwar hätte er auch versuchen können, den auf dem Boden liegenden T durch einen Tritt gegen dessen Hand daran zu hindern, von der Waffe Gebrauch zu machen, jedoch hätte H sich hierdurch der Gefahr ausgesetzt, dass der T sich anschließend körperlich zur Wehr setzt oder es ihm sogar gelingt, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Besitz der Waffe zu gelangen. Da daher keine weniger schonende,

hierbei aber gleich geeignete Verteidigungshandlung ersichtlich ist, handelt es sich bei dem Tritt gegen den Kehlkopf insgesamt um die erforderliche Verteidigung.

b. Eine Einschränkung des Notwehrrechts unter dem Gesichtspunkt der „Gebotenheit“ ist vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere liegt kein krasses Missverhältnis zwischen der Tötung des T und der drohenden Verletzung des Lebens von H sowie der sonstigen Passagiere vor.²

3. Subjektives Rechtfertigungselement: H müsste auch die subjektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen erfüllt haben.

H hatte Kenntnis der von T hervorgerufenen Bedrohungslage. Darüber hinaus ging es ihm gerade darum, zu verhindern, dass T auf ihn schießt und später das Flugzeug in New York zum Absturz bringt. Die subjektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen und somit die Voraussetzungen von § 32 insgesamt sind mithin erfüllt, so dass H nicht rechtswidrig handelte.

IV. H handelte nicht rechtswidrig und hat sich somit nicht nach § 212 I strafbar gemacht.

B. H hat sich durch den Tritt gegen den Kehlkopf des T nicht nach § 212 I strafbar gemacht.

Ergebnis 1. Tatkomplex: H hat sich durch die Überwältigung des T nicht strafbar gemacht.

² Im Rahmen der Notwehrhandlung kann auch angesprochen werden, ob Art. 2 II a EMRK einer Rechtfertigung durch Notwehr der Tötung des T entgegensteht. Nach Art. 2 II a EMRK ist eine Tötung nur als Verteidigung gegen Angriffe mit Gewaltanwendung gerechtfertigt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Art. 2 II EMRK ist jedoch ausschließlich auf hoheitliche Verteidigungsmaßnahmen anwendbar und nimmt darüber hinaus nur die Tötung eines Menschen zur Verteidigung einer Sache von der rechtmäßigen Verteidigungshandlung aus (zum Aufbau s. Wessels/Beulke, Strafrecht AT, 38. Auflage, Rn. 343a sowie Beulke, Klausurenkurs im Strafrecht I, 4. Auflage, Rn. 232).

2. Tatkomplex: Der Flug ins Meer

A. H könnte sich wegen eines dreifachen Totschlags nach § 212 I strafbar gemacht haben, indem er das Flugzeug mit P1, P2 und P3 an Bord ins Meer stürzen ließ.

I. Deutsches Strafrecht ist nach § 4 anwendbar.

II. Objektiver Tatbestand:

1. P 1, P 2 und P 3 sind tot, der tatbestandliche Erfolg ist mithin eingetreten. Dies müsste weiterhin auf eine kausale Handlung des H zurückzuführen sein. Kausal im Sinne der *conditio sine qua non* Formel ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg entfiel. Vorliegend sind P 1, P 2 und P 3 dadurch ums Leben gekommen, dass das Flugzeug, an dessen Bord sie sich befanden, ins Meer gestürzt ist. Da der H das Flugzeug ins Meer gesteuert hat, liegt eine Handlung seinerseits vor, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass es zum Absturz und dem hierauf beruhenden Todeseintritt bei P 1, P 2 und P 3 gekommen wäre. Zwar wären die Passagiere mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dann ums Leben gekommen, wenn H versucht hätte, das Flugzeug zu landen, indes sind derartige hypothetische Erwägungen für die Begründung eines Kausalzusammenhangs unerheblich, zumal es sich dann um eine andere Todesursache zu einem anderen Zeitpunkt gehandelt hätte, im Rahmen der *conditio sine qua non* Formel jedoch auf den konkret eingetretenen Erfolg abzustellen ist.

2. Da sich in dem Tod von P 1, P 2 und P 3 auch gerade diejenige Gefahr realisiert hat, die H durch das Lenken des Flugzeugs ins Meer geschaffen hat, ist der Erfolg auch objektiv zurechenbar, so dass der objektive Tatbestand insgesamt erfüllt ist.

III. Subjektiver Tatbestand:

H müsste auch den subjektiven Tatbestand erfüllt, also vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz verlangt den Willen zur Verwirklichung eines Tatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Vorliegend wusste H, dass sämtliche Passagiere an Bord bei dem Absturz ums Leben kommen könnten und nahm dies auch billigend in Kauf. Er handelte somit insgesamt vorsätzlich.

IV. Rechtswidrigkeit:

H müsste rechtswidrig gehandelt haben. Rechtswidrig handelt, wem keine Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen.

1. H könnte wegen eines Handelns in Notwehr nach § 32 I gerechtfertigt sein. Hierfür müsste zunächst eine Notwehrlage, also ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vorgelegen haben. Zwar bestand zu dem Zeitpunkt, in dem H das Flugzeug ins Meer lenkte, die Gefahr, dass dieses andernfalls am New Yorker Flughafen abstürzen und hierdurch zahlreiche Menschen ums Leben kommen würden, deren Verteidigung im Sinne der sogenannten Nothilfe ebenfalls von § 32 II erfasst wird. Jedoch beruht diese drohende Verletzung nicht auf dem Verhalten der P 1, P 2 und P 3, die sich nur zufällig an Bord des von T entführten Flugzeuges befanden. Da sich das Verteidigungsverhalten im Sinne des § 32 II nur gegen den Angreifer nicht aber unbeteiligte Dritte richten darf und von P 1, P 2 und P 3 kein Angriff ausging, kommt eine Rechtfertigung über § 32 I somit nicht in Betracht.

2. H könnte sich jedoch in einem rechtfertigenden Notstand befunden haben und daher über § 34 gerechtfertigt sein.

a. Notstandslage: Es müsste zunächst eine Notstandslage gegeben sein, also eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut. Gegenwärtige Gefahr ist ein Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernsthaft erwarten lässt, wenn nicht alsbald Verteidigungsmaßnahmen ergriffen werden. Vorliegend bestand die hohe Wahrscheinlichkeit, dass bei der Landung auf dem Flughafen viele Menschen, die sich auf dem Flughafen befinden, ums Leben kommen. Ferner befand H sich auch schon kurz vor dem Landeanflug, so dass der drohende Todeseintritt unmittelbar bevorstand. Mithin liegt eine gegenwärtige Gefahr für das Leben einer Vielzahl von Personen und daher eine taugliche Notstandslage vor.

b. Notstandshandlung: H müsste eine taugliche Notstandshandlung vorgenommen haben.

aa. Das Lenken des Flugzeugs ins Meer müsste zunächst geeignet gewesen sein, um die Gefahr abzuwenden. Durch das Lenken des Flugzeugs ins Meer konnte H gewährleisten, dass die Menschen am Flughafen nicht verletzt werden. Er hat somit eine geeignete Notstandshandlung vorgenommen.

bb. Die Notstandshandlung müsste ferner erforderlich, die Gefahr also nicht anders abwendbar gewesen sein. Der Flughafen hätte vor der Ankunft des H nicht mehr rechtzeitig geräumt werden können. Ferner befanden sich keine Fallschirme an Bord und eine Landung an anderer Stelle war nicht möglich. Mithin standen dem H keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung, das Leben der Personen am Flughafen zu retten. Die Notstandshandlung war mithin auch erforderlich.

cc. Zuletzt müsste das geschützte Rechtsgut, d.h. das Leben der geretteten Flughafengäste das beeinträchtigte, d.h. das Leben der Passagier P 1, P 2 und P 3 wesentlich überwiegen. Zwar ist davon auszugehen, dass bei einem Absturz des Flugzeugs am Flughafen deutlich mehr Personen ums Leben gekommen wären, als bei dem Absturz ins Meer, jedoch ist das Leben einer bzw. einer Vielzahl von Personen im Rahmen des § 34 grundsätzlich nicht der Abwägung gegen das Leben einer bzw. einer Vielzahl von Personen zugänglich. Da das Leben eines oder mehrerer Menschen nie das Leben eines oder mehrerer anderer Menschen wesentlich überwiegen kann, liegt mithin keine taugliche Notstandshandlung vor.

c. H ist auch nicht über § 34 gerechtfertigt.

3. H handelte insgesamt rechtswidrig.

IV. Schuld

H müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Schuldhaft handelt, wem keine Entschuldigungs- bzw. Schuldausschlussgründe zur Seite stehen.

1. H könnte wegen eines Handelns im entschuldigenden Notstand nach § 35 entschuldigt sein.

a. Notstandslage: Es müsste zunächst eine Notstandslage, also eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des H, eines Angehörigen des H oder einer anderen ihm nahestehenden Person vorliegen. Bei dem Landeanflug auf den Flughafen in New York würde auch der H mit hoher Wahrscheinlichkeit ums Leben kommen, so dass eine gegenwärtige Gefahr für sein Leben vorlag.

b. Notstandshandlung: H müsste eine taugliche Notstandshandlung vorgenommen haben. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn sein Verhalten geeignet war, die Gefahr von sich abzuwenden und kein gleich geeignetes oder milderes Mittel existierte, um die Gefahr abzuwenden. Vorliegend wäre der Anflug auf den Flughafen gleich geeignet gewesen, um das Leben des H zu retten, da die Wahrscheinlichkeiten, dass er bei dem Absturz ins Meer

ums Leben kommt, ebenso hoch war. Da H somit lediglich eine Gefahr für sein Leben durch eine andere ersetzt hat, hat er insgesamt keine taugliche Notstandshandlung vorgenommen.

c. H ist nicht über § 35 entschuldigt.

2. H könnte jedoch aufgrund eines Handelns in einem übergesetzlich entschuldigenden Notstandes entschuldigt sein.

Beim sogenannten übergesetzlich entschuldigenden Notstand handelt es sich um einen weitgehend anerkannten ungeschriebenen Entschuldigungsgrund. Dieser findet Anwendung auf Konstellationen, in denen der Täter zwar nicht die Voraussetzungen eines gesetzlich normierten Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrundes erfüllt, in der er sich jedoch in einer außergewöhnlichen Konfliktsituation befindet, in der die von ihm vorgenommene Handlung das einzige Mittel darstellt, um noch größeren Schaden für besonders gewichtige Rechtsgüter zu verhindern und die Rechtsordnung ihm gegenüber daher keinen Schuldvorwurf erheben kann.

a. Notstandslage: H müsste sich zunächst in einer Notstandslage befunden haben. Im Rahmen des übergesetzlichen Notstandes ist eine taugliche Notstandslage nur in einer gegenwärtigen Gefahr für das menschliche Leben zu sehen. Vorliegend bestand eine gegenwärtige Gefahr für das Leben der Menschen am Flughafen und somit für eine Vielzahl von Personen.

b. Notstandshandlung: H müsste weiterhin eine taugliche, d.h. eine zur Abwendung der Gefahr geeignete Notstandshandlung vorgenommen haben. Durch das Abstürzenlassen des Flugzeuges ins Meer war gewährleistet, dass die Leute am Flughafen nicht verletzt werden würden. H hat mithin eine taugliche Notstandshandlung vorgenommen.

c. Grenzen der Entschuldigung: Eine Entschuldigung über den Gedanken des übergesetzlichen Notstandes setzt ferner voraus, dass das beeinträchtigte und das gerettete Rechtsgut zumindest gleichwertig sind. Vorliegend hat H das Leben von P 1, P 2 und P 3 verletzt, um hierdurch das Leben der Menschen am Flughafen zu retten – beeinträchtigtes und gerettetes Rechtsgut sind mithin gleichwertig.

d. Subjektive Voraussetzungen: H müsste zuletzt mit Gefahrabwendungswillen gehandelt haben, ihm muss es also gerade um die Rettung der Personen gegangen sein, deren Leben bedroht war. H ließ das Flugzeug ins Meer stürzen, um die Menschen am Flughafen zu retten – die subjektiven Entschuldigungsvoraussetzungen und mithin die Voraussetzungen des entschuldigenden Notstands insgesamt sind somit erfüllt.

3. H handelte nicht schuldhaft.

V. H hat sich durch das Abstürzenlassen des Flugzeuges nicht nach § 212 I strafbar gemacht.

B. H könnte sich wegen einer Sachbeschädigung nach § 303 I strafbar gemacht haben, indem er das Flugzeug in das Meer lenkte.

I. Deutsches Strafrecht ist nach § 4 anwendbar.

II. Objektiver Tatbestand:

H müsste den objektiven Tatbestand erfüllt, also eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben.

1. Das Flugzeug ist ein körperlicher Gegenstand und damit eine Sache. Ferner steht das Flugzeug nicht im Alleineigentum des H und ist somit für diesen fremd.

2. Zerstört ist eine Sache, wenn Sie aufgrund einer erfolgten Einwirkung in ihrer Existenz vernichtet oder derart stark beschädigt ist, dass sie ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig verloren hat. Das Flugzeug hat infolge des von H verursachten Absturzes so schwere Schäden erlitten, dass es nicht mehr für weitere Flugreisen eingesetzt werden kann. H hat folglich das Flugzeug zerstört und hierdurch den objektiven Tatbestand erfüllt.

III. Subjektiver Tatbestand:

H müsste weiterhin den subjektiven Tatbestand erfüllt, mithin vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz verlangt den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. H hat zumindest billigend in Kauf genommen, dass die Substanz des Flugzeugs beim Absturz erheblich beeinträchtigt wird oder dieses seine Funktionsfähigkeit sogar vollkommen verliert. Er handelte mithin vorsätzlich.

III. Rechtswidrigkeit:

H müsste weiterhin rechtswidrig gehandelt haben. Rechtswidrig handelt, wem keine Rechtfertigungsgründe zur Seite stehen. Vorliegend könnte H wegen eines Handeln in einem Defensivnotstand nach § 228 BGB gerechtfertigt sein.

1. **Notstandslage:** Es müsste zunächst eine Notstandslage, also eine von einer Sache ausgehende Gefahr vorliegen. Gefahr ist jeder Zustand, dessen ungestörte Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernsthaft befürchten lässt, wenn nicht alsbald Verteidigungsmaßnahmen ergriffen werden. Durch den drohenden Absturz des Flugzeuges drohte eine Vielzahl von Personen schwer verletzt oder getötet zu werden. Mithin lag eine von einer Sache ausgehende Gefahr vor.

2. **Notstandshandlung:** H müsste eine zur Abwehr der Gefahr geeignete und erforderliche Handlung vorgenommen haben. Infolge des Abstürzenlassens des Flugzeugs ins Meer konnte die Rettung der Menschen am Flughafen gewährleistet werden. Da weiterhin keine andere Handlung ersichtlich ist, durch die H die vom Flugzeug ausgehende Gefahr hätte verhindern können, hat er eine geeignete und erforderliche Handlung vorgenommen.

3. **Interessenabwägung:** Der am beeinträchtigten Rechtsgut hervorgerufene Schaden dürfte nicht außer Verhältnis zur Gefahr stehen. Von dem zerstörten Flugzeug ging eine Gefahr für das Leben einer Vielzahl von Personen aus. Da das Leben ein höherwertiges Rechtsgut darstellt als das Eigentum, steht der hervorgerufene Schaden am Flugzeug nicht außer Verhältnis zur vom Flugzeug ausgehenden Gefahr.

4. Da H zuletzt auch handelte, um die Menschen am Flughafen zu retten, verfügte er über den erforderlichen Rettungswillen. H ist somit nach § 228 BGB gerechtfertigt,

IV. H hat sich nicht nach § 303 I strafbar gemacht.

Ergebnis 2. Tatkomplex: H hat sich durch das Abstürzenlassen des Flugzeuges nicht strafbar gemacht.

Endergebnis: H ist straflos.